



15/SN-80/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 W i e n

Dr. Stanzl

GESETZENTWURF
ZI. 30 -GE/19 84

Datum: 17. OKT. 1984

Verteilt: 1984-10-17 *Stanzl*

Adressat: 10.10.
Postfach: 1005
Tel. 65 05-0 FAX 0032100 0100

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0 22 2) 52 15 11 Datum

RGp 1264/84/Ka/Fe

271 DW 4.10.1984

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes über den
Schutz von Pflanzenzüchtungen (Sorten-
schutzgesetz)

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft entsprechend, übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihres zu dem oben genannten Gesetzesentwurf erstatteten Gutachtens mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

M. K. K.

Anlage (25-fach)

1111-02/83



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12. A-1010 WIEN
 Telefon (0222) 52 15 11

Bundesministerium für Land-
 und Forstwirtschaft

Stubenring 1
 1010 Wien

13.641/01 - I 3/84
 v. 3.7.1984

RGp 1264/84/Ka/BTV
 DW 271

4. Oktober 1984

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 den Schutz von Pflanzenzüchtungen
 (Sortenschutzgesetz)

Zum Entwurf eines Sortenschutzgesetzes beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgendes mitzuteilen:

Einleitend möchte die Bundeskammer zum Ausdruck bringen, daß sie ein wirkliches Bedürfnis nach dem geplanten Sortenschutzgesetz nicht zu erkennen vermochte. Diese Feststellung erscheint deswegen angebracht, weil der mit der Vollziehung dieses Gesetzes verbundene Mehraufwand an Bürokratie (und demgemäß an Kosten) immerhin sehr beträchtlich sein wird.

Die Bundeskammer muß weiters leider feststellen, daß der der Aussendung beigelegte Text des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen die Fassung 1961 betrifft und auf die nunmehr geltende Fassung dieses Übereinkommens aufgrund der Revision von 1978 nicht hingewiesen wurde. Auf terminologischer Ebene sollte nach Ansicht der Bundeskammer der (freilich nur als inoffizielle Kurzbezeichnung vorgesehene) Ausdruck "Pflanzenpatent" eher vermieden werden, weil er angesichts der doch beträchtlichen Unterschiede zum Wesen des Patentschutzes nur irreführend wäre. Auch in anderen Ländern wird dieser Ausdruck nicht verwendet.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
 Telefon (0222) 52 15 11

- 2 -

Zum Text des Entwurfes bemerken wir folgendes:

Zu den wesentlichen Bestimmungen des Entwurfes gehören auch die Regeln über die Sortenbezeichnungen und ihr Verhältnis zu gewerblichen Kennzeichnungsrechten. Besonders über das Verhältnis zu Warenzeichen (Marken) hat man sich etwa im deutschen Schrifttum recht ausführlich auseinandergesetzt (vgl. "Sortenbezeichnung und Warenzeichen" in GRUR 1979, 512 ff).

Nach dem Internationalen Übereinkommen (UPOV) müssen alle älteren Rechte Dritter gewahrt werden. Diese älteren Rechte beziehen sich auf alle untereinander grundsätzlich gleichwertigen - Kennzeichnungsrechte im Sinne des Wettbewerbsrechtes. § 12 Abs 3, welcher sich nur auf Marken bezieht, ist daher unzureichend formuliert.

Darüber hinaus sollte alles vorgekehrt werden, um eine mögliche Aufspaltung der Rechtsprechung bezüglich Kennzeichnungs- und Bezeichnungsrechte zu vermeiden. Es sollte daher vorgesehen werden, daß jedermann berechtigt ist, die Feststellung zu begehren, daß eine bestimmte registrierte Sortenbezeichnung ältere Rechte Dritter, die den in den §§ 30 bis 32 MSchG erwähnten Rechten entsprechen, verletzt oder nicht verletzt. Derartige Verfahren könnten zweckmäßigerweise nur der Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes übertragen werden.

Im Anmeldeverfahren ist zunächst die Benutzung nur einer Anmeldebezeichnung zulässig. Ob Dritte dadurch in ihrem Recht verletzt werden, können diese erst nach Veröffentlichung der Anmeldung einer Sortenbezeichnung im Sortenschutzblatt feststellen und dann Einspruch erheben. Da diese Anmeldung aber erst nach Abschluß der Sortenprüfung vorgenommen werden muß, müßte zur Ermöglichung dieses Einspruches vor der Registrierung der Sorte noch eine viermonatige Einspruchsfrist gegen die Sortenbezeichnung zur Verfügung stehen, damit dieses System auch tatsächlich funktionieren kann.



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 3 -

Zum Schutz der inländischen Züchter wäre wohl auch die Einführung von Vorbenutzungsrechten erforderlich, nämlich um diejenigen von den Wirkungen des Sortenschutzes auszunehmen, die im Inland bereits vorher diese Sorte entwickelt hatten. Zweckmäßigerweise sollte über derartige Vorbenutzungsrechte ebenfalls die Nichtigkeitsabteilung des Patentamtes entscheiden.

Nach dem Entwurf ist die Nichtigkeitsabteilung weiters für die Nichtigerklärung des Sortenschutzes zuständig. Wie bereits erwähnt, sollte diese Stelle auch jene Feststellungsverfahren durchführen, mit denen darüber entschieden wird, ob mit einer Sortenbezeichnung in gewerbliche Kennzeichnungsrechte Dritter eingegriffen wird oder nicht.

Die nach § 21 Abs 3 des Entwurfes vorgesehene Erteilung des Sortenschutzes auf der Basis ausländischer Versuchsergebnisse sollte bei gewissen Sorten (wie zB Zuckerrüben) unterbleiben, da die Sortenleistung von Klima- und Bodenbedingungen abhängig ist und ausländische Versuchsergebnisse daher für österreichische Verhältnisse nicht unbedingt repräsentativ sind.

In § 34 Abs 3 sollte klargestellt werden, welche Regelung für Sorten gilt, die im Sortenverzeichnis eingetragen sind und ob diese wie Hochzuchten von amtswegen in das Sortenschutzregister übertragen werden können.

Mit dem geplanten Sortenschutzgesetz würde eine Regelung getroffen, die sich in den größeren Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes einfügen soll. Unter diesem Gesichtspunkt ist aber allgemein zu bemängeln, daß die Abstimmung zu anderen Spezialgesetzen dieses Rechtsbereiches viel zu wünschen übrig läßt und jedenfalls systematische Brüche verbleiben würden. Die Bundeskammer pflichtet daher den diesbezüglichen Bemerkungen bei, die in der Stellungnahme der Österreichischen Patentanwaltskammer enthalten sind. Dem Vernehmen nach befürchtet auch das Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie, Referat für den gewerblichen Rechtsschutz, daß es als Folge dieser mangelnden Abstimmung zu einer



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
(BUNDESWIRTSCHAFTSKAMMER)

STUBENRING 12, A-1010 WIEN
Telefon (0222) 52 15 11

- 4 -

Auseinanderentwicklung im System dieser Schutzrechte kommen könnte. Die Bundeskammer hält daher eine Überarbeitung des Entwurfes im aufgezeigten Sinne für dringend notwendig.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident: *l. v.*

Der Generalsekretär:

Anton W. K. Koller

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
Bundessektion Handel
Bundessektion Gewerbe
Bundessektion Industrie
Presseabteilung
Präsidialabteilung
Herrn Gen.Sekr.DDr. Kehrer
Herrn Gen.Sekr.Stv.Dr. Reiger